

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

SEPTEMBER 2022



Datenschutz

Vereinswebsite & DSGVO

Neu gründen

Social Entrepreneurship

Finanzen

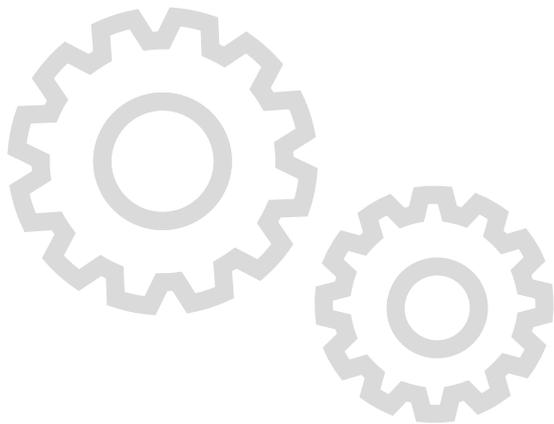
Mindestlohn & Minijob

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Datenschutz

Vereinswebsite & DSGVO Seite 04

Neu gründen

Social Entrepreneurship Seite 06

Finanzen

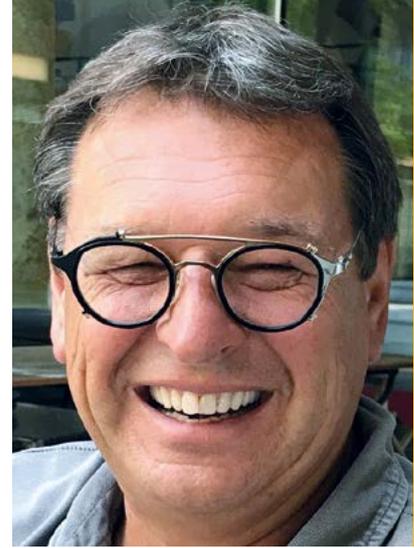
Mindestlohn & Minijob Seite 08

Rechtsfrage

*Todesanzeige auf
Internetseite* Seite 10

Vereinsführung

Aufgaben auslagern Seite 11



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Die heißen Sommertage sind vorbei und damit auch die Hochzeit der Veranstaltungen. Und ein verregneter Herbsttag bietet sich geradewegs an, um sich nun endlich der DSGVO zuzuwenden. Wir helfen dabei und erklären die Grundbegriffe und deren Umsetzung auf der Website.

Sicher wissen Sie schon, dass zum 01. Oktober 2022 die Pauschalen für Mini- und Midijobs sowie der Mindestlohn steigen. Bei uns finden Sie alle Infos für die Vereinspraxis auf einen Blick.

Und wie immer haben wir noch weitere Themen und Tipps für Sie zusammengetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



Vereinswebsite & DSGVO

Ein Ziel der Datenschutzerklärung im Verein ist, Nutzer der Vereinswebseite transparent über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten aufzuklären.

Mit größter Selbstverständlichkeit wird mit Begriffen wie „personenbezogene Daten“ oder deren „Verarbeitung“ hantiert, aber was genau bedeuten diese? Wir klären Sie auf:

Personenbezogene Daten

darunter sind alle Informationen definiert, die sich einer identifizierten bzw. identifizierbaren Person zuordnen lassen. Das bedeutet, dass über die erhobenen Daten Rückschlüsse auf diese Person gezogen werden können. Dazu gehören beispielsweise: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Beruf, Arbeitgeber*in, Einkommen, Zahl der Kinder, Ausweisnummer, Telefonnummer. Anhand dieser Aufzählung wird schnell klar: Nahezu jede Information über eine Person ist personenbezogen und wird damit im Rahmen der Datenschutzerklärung relevant.

Verarbeitung (von Daten)

Diese Bezeichnung bezieht sich auf den Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten – das beginnt bereits beim Erheben von Daten und endet erst mit der Löschung dieser. Dazwischen fallen aber noch zahlreiche weitere Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten an, wie: Erfassen, Ordnen, Speichern, Verändern, Übermitteln oder Vernichten. Deshalb muss der Verein eine Datenschutzerklärung sowohl beim Beitritt neuer Mitglieder als auch beim Besuch der Vereinswebseite bereitstellen.

Verantwortliche, bzw. Verantwortlicher

Verantwortlich ist immer der- oder diejenige, die über Zweck und Mittel zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheidet. Demnach kommt jeder entscheidungsbefugten Person diese Position des Verantwortlichen zu.

Einwilligung

Willigt eine betroffene Person ein, so ist dies ein Einverständnis zur konkreten Datenverarbeitung – vorausgesetzt, die Person wurde zuvor informiert und hat aktiv zugestimmt. Eine solche aktive Zustimmung ist beispielsweise das Ankreuzen eines Kastens, der gezielt nach der Zustimmung zur Datenverarbeitung fragt. Alle Anforderungen der Einwilligung finden sich in Art. 7, 8 und 9 DSGVO.

Wie welche Informationen den Nutzern der Vereinswebsite zur Verfügung gestellt werden müssen, regeln die Artikel 12 bis 15 der DSGVO.

Wichtig sind hier vor allem folgende zwei Punkte:

Rechtsgrundlage

Diese gilt es immer im Rahmen einer Datenverarbeitung zu nennen. Es empfiehlt sich, die Paragraphen als rechtlichen Nachweis direkt in die Datenschutzerklärung zu integrieren. Beispielsweise kann Artikel 6 der DSGVO herangezogen werden, um auf die Rechtsgrundlage für Webseitenbetreiber zu verweisen, mit der sie in bestimmten Fällen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten dürfen.

Nutzerrechte

Hierzu zählen das Widerspruchsrecht, das besonders im Text hervorgehoben werden muss, das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten zur Person sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten und schließlich das Recht auf Datenübertragung.

Außerdem wichtig ist hierbei auch, dass die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten im Verein, falls vorhanden, angegeben werden. Auch die Aufklärung der Nutzer über eine mögliche Datenübermittlung an Server im Nicht-EU-Ausland und ein bestehendes Datenschutzabkommen sind erforderlich sowie eine Erläuterung zur Dauer der Datenspeicherung. Hier gilt: Werden die Daten nicht länger benötigt, werden sie gelöscht.

Datenschutzbeauftragte

Ein Verein benötigt dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese Personen ehrenamtliche Mitarbeiter oder Festangestellte, freie Mitarbeiter oder Teilzeitbeschäftigte sind.

Achtung Sonderfall

All jene Daten, die einer Vorabkontrolle bedürfen, bspw. die Auskunft über den Gesundheitszustand oder politische Meinungen, machen eine Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ungeachtet einer Mindestzahl an Mitarbeitern, die mit den personenbezogenen Daten in Kontakt stehen, notwendig.

Auch die Aufgabenbereiche des Datenschutzbeauftragten im Verein werden durch die Datenschutzgrundverordnung in Artikel 39 festgelegt:

- Datenschutzbeauftragte informieren und beraten die Auftragsverarbeiter, die sich mit den personenbezogenen Daten beschäftigen, im Hinblick auf ihre Pflichten entsprechend der DSGVO und den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften, in Deutschland demnach entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Neben die allgemeine Informierung tritt auch die Überwachung der Mitarbeiter, damit diese die in der Verordnung geregelten Vorschriften auch einhalten, um so den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- Zuweisung von Zuständigkeiten der Mitarbeiter, Schulung dieser bezüglich ihrer Aufgabenbereiche und Überprüfung deren Verarbeitung personenbezogener Daten
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Anlaufstelle für diese bei auftretenden Fragen

Eine übersichtliche Checkliste mit den zehn wichtigsten Punkten finden Sie unter

www.deutsches-ehrenamt.de/datenschutz-verein/checkliste-zum-datenschutz-im-verein

Im Vereins-Schutzbrief sind anwaltliche Beratung sowie hilfreiche Vorlagen zur Umsetzung der DSGVO enthalten.



Social Entrepreneurship

Soziale Verantwortung und Unternehmergeist

In Zeiten, in denen wir vor großen Herausforderungen wie Klimawandel, digitaler Transformation, demographischem Wandel und weiteren Problemen stehen, stellen sich auch weiterhin Menschen ehrenamtlich in den Dienst der guten Sache, um nachhaltig den drohenden und auch bereits eingetretenen Krisen entgegenzuwirken. Seit einigen Jahren gilt das auch für (meist) junge Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht nur das Ziel verfolgen, eine gute Geschäftsidee erfolgreich auf den Markt zu bringen, sondern auch als social Entrepreneurs im sozialen und ökologischen Umfeld positiv zu wirken.

Um es gleich vorwegzusagen: Nein, Vereine und ehrenamtliches Engagement haben nicht ausgedient und werden von sogenannten Social Entreprises auch nicht abgelöst. Vielmehr handelt es sich hier um eine Bewegung, die soziale oder gesellschaftlich gemeinnützige Ziele noch stärker voranbringen kann. Was zeichnet also dieses Social Entrepreneurship aus? Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern gibt es in Deutschland noch keine allgemeingültige Definition von Social Entrepreneurship. Viele orientieren sich an einer Erklärung der Europäischen Kommission, nach der Sozialunternehmen in erster Linie Unternehmen sind,

„... für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert, deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.“

Warum und wie gründen?

Social Entrepreneurs gründen ihr Unternehmen nicht, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, sondern, um ein Herzensprojekt zu verwirklichen, das vor allem anderen oder der Gemeinschaft dient. Um als Unternehmen nachweislich sozial zu agieren, gilt es, drei wesentliche Kernpunkte zu erfüllen:

1. Die gesellschaftliche Dimension,

nach der das primäre Ziel von Social Entrepreneurship die **Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen** ist, soziale und ökologische Aspekte inbegriffen. Dabei sollte sich die positive gesellschaftliche Wirkung auf mindestens eines der von der UN definierten 17 **Sustainable Development Goals (SDGs)** für nachhaltige Entwicklung beziehen.

2. Die unternehmerische Dimension,

in der sich Social Entrepreneurship kontinuierlich **unternehmerischer Mittel bedient**, mit dem Ziel, die eigene Wirkung zu erhöhen. Meist geht mit der unternehmerischen Aktivität die Schaffung neuer und **innovativer Lösungen** durch Produkte oder Dienstleistungen einher.

3. Die Governance Dimension,

die sicherstellt, dass durch **steuernde und kontrollierende Mechanismen** der Organisation die positiven gesellschaftlichen Ziele **intern und extern gelebt und gewahrt** werden. Zudem werden erwirtschaftete Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern in die Zielerreichung reinvestiert.

Social Entrepreneurs haben bei der Gründung die Qual der Wahl. Im Prinzip kommen für sie alle Rechtsformen in Frage, die auch gewinnorientierte Unternehmen wählen können. Allerdings spielt die Wahl der richtigen Rechtsform bei Sozialunternehmen insbesondere dann eine Rolle, wenn es um Steuervorteile geht. Diese werden in der Regel nur der GmbH, UG, AG, dem Verein und der Stiftung gewährt. Zudem kann für diese Rechtsformen auch die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt werden.

Geeignete Mischformen für Soziales Unternehmertum, die sowohl unternehmerisches Handeln ermöglichen als auch vom Status der Gemeinnützigkeit profitieren, sind vor allem die gemeinnützige GmbH (gGmbH) und die gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (gUG). Aber auch die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V) kann für Social Entrepreneurs die passende Gründungsform sein. Dieser darf im Rahmen des wirtschaftlichen Zweckbetriebs Gewinne erwirtschaften, die zur Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszweckes verwendet werden.

Die Finanzierung

Social Venturing

Nach wie vor stellt die langfristige Finanzierung die größte Hürde für Social Entrepreneurs dar. Normale Investoren messen den Erfolg am Gewinnwachstum – eine Kennzahl, mit der soziale Unternehmen in der Regel nicht punkten können. Aber auch wenn die Renditechancen für Investoren aufgrund der Einkommensmodelle von Sozialunternehmen oft eingeschränkt sind, ergibt sich durch die „soziale Rendite“ ein besonderer Investitionsanreiz. Social Venturing nennt sich das Investieren in Sozialunternehmen. Auch in Deutschland gibt es seit einigen Jahren Risikokapitalgeber im Bereich Social Entrepreneurship. Social-Venture-Capitalists erwarten keinen oder nur einen geringen finanziellen Gewinn, dafür aber eine soziale Rendite. Neben privaten Stiftungen engagiert sich auch die KfW mit speziellen Förderdarlehen in diesem Bereich.

Eigenes Einkommen, staatliche Förderungen & Spenden

Allerdings haben Social Entrepreneurs bei der Finanzierung ihres Unternehmens auch einen entscheidenden Vorteil: Ihnen steht eine größere Bandbreite an verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung als normalen Unternehmen oder rein sozialen Organisationen. Social

Enterprises können sowohl eigenes Einkommen generieren, etwa durch Produktverkauf, Dienstleistungen, Mitglieds- oder Nutzerbeiträge. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit können sie aber auch Spenden und (ehrenamtliche) Unterstützung mobilisieren und zusätzlich Zuschüsse der öffentlichen Hand beantragen. Auch Crowdfunding ist eine geeignete Finanzierungsmöglichkeit für Social Entrepreneurs, weil sie Spender meist mit ihrer Vision und ihrer eigenen Geschichte überzeugen können. Erfolgreiche Sozialunternehmen schaffen es, sich durch einen kreativen Mix aus öffentlichen und privaten Mitteln solide und nachhaltig aufzustellen.

Social Entrepreneurs können Förderung durch verschiedene Stellen erhalten:

- Förderprogramme des Bundes und der Länder (z. B. KfW Förderung)
- Privatkredite durch Banken
- Wettbewerbe: Green Alley Award, Next Economy Award, Green Challenge
- Stiftungen: Schwab Foundation for Social Entrepreneurship, Canopus Stiftung, Ashoka gGmbH
- Investoren & Fonds: BonVenture, ANANDA Impact Ventures, Capacura, wi venture, FASE oder reSET,
- Social Business Angels: dienen Startups nicht nur als Investoren, sondern stehen den Gründern, auch bei allen anderen Fragen und Hürden beratend zur Seite

Übrigens: Das DEUTSCHE EHRENAMT bietet Absicherung und Beratung für alle, die das Gute im Sinn führen, also auch für gemeinnützige Sozialunternehmen.

Sustainable Development Goals (SDGs)

Um global nachhaltige Strukturen zu schaffen, haben sich die Mitgliedstaaten der **Vereinten Nationen 17 Ziele bis 2030** gesetzt: Die **UN-Nachhaltigkeitsziele** oder Sustainable Development Goals, kurz SDGs genannt. Diese 17 Ziele umfassen alle drei Dimensionen von Nachhaltigkeit: Soziales, Wirtschaft und Umwelt und sind somit auch Orientierungsgrundlage für Social Entrepreneurs. Die SDGs richten den **Fokus auf besonders benachteiligte und diskriminierte Bevölkerungsgruppen**. Hierdurch soll die Welt gerechter, gesünder, friedlicher und sozialer gestaltet werden.

Mindestlohn und Minijob

So wirken sich die neuen Regeln auf die Vereinspraxis aus

Gute Nachricht für Minijobberinnen und Minijobber: Ab 01.10.2022 können künftig 520 Euro durchschnittlich pro Monat verdienen. Die Minijob-Grenze wird sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Und auch der Mindestlohn steigt auf 12 Euro pro Stunde. Vereine sollten bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls die Arbeitszeit ihrer geringfügig Beschäftigten anpassen. Wird der Minijob zudem mit einer Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale kombiniert, kommt es auf die korrekte vertragliche Gestaltung an.

Stunden/Monat

Das gab es noch nie: Dreimal innerhalb eines Jahres wurde der Mindestlohn in Deutschland erhöht – nun erfolgt zuletzt im Oktober die Erhöhung von **10,45 Euro auf 12 Euro pro Stunde**. Parallel wird auch die Einkommensgrenze für Minijobber von **450 Euro auf 520 Euro** im Monat angehoben. Mit dieser Anpassung können Vereine Minijobber weiterhin maximal **43 Stunden** im Monat beschäftigen. Zur Erinnerung: Anfang des Jahres lag die maximale Arbeitszeit noch bei 45 Stunden. Grund genug, die Arbeitsverträge zu überprüfen, um ein dauerhaftes Überschreiten der Arbeitszeit zu vermeiden. Denn in dem Fall würde der Verein weniger als den neuen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen oder die Minijob-Grenze überschreiten. Die Nicht-Einhaltung des Mindestlohns kann mit einer Buße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden und die Überschreitung der Minijob-Grenze zu Nachzahlungen führen. Es ist also ratsam, die jeweiligen Zeit- und Entgeltvorschriften genau zu einzuhalten.

Spielraum nutzen

Ein wenig Spielraum bei der Minijob-Grenze, hat der Gesetzgeber dennoch gelassen. Bei „gelegentlichen nicht vorhersehbaren Überschreitungen“ drückt er ein Auge zu. Allerdings ist dieses Überschreiten gesetzlich genau geregelt und beschränkt sich auf maximal zwei Kalendermonate im Jahr, in denen ein Minijobber bis zu 1.040 Euro, also das Doppelte der festgelegten Einkommensgrenze, verdienen und dementsprechend mehr arbeiten darf, dann nämlich bis zu 86 Stunden. In der Vereinspraxis ist es zudem nicht unüblich, das Minijob-Gehalt mit der Ehrenamts- oder der Übungsleiterpauschale aufzustocken. Das lohnt sich für die Engagierten und auch für den Verein, denn auf die Pauschalen müssen keine Steuer oder Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden:

	Pro Jahr/Monat	Minijob	Max. mtl. Verdienst
Ehrenamtspauschale	840 €/70€	520 €	590 €
Übungsleiterpauschale	3.000 €/250€	520 €	770€



Achtung Mindestlohn

Die beiden Freibeträge für sich genommen unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz. Das würde auch wenig Sinn machen, denn Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale sind eine Anerkennung für ehrenamtliche Leistungen, die nicht nach der Stundenuhr erbracht werden, sondern freiwillig und aus ideeller Motivation heraus. Wie viele Arbeitsstunden ein Übungsleiter im Rahmen der Übungsleiterpauschale für den Verein erbringt, ist also grundsätzlich erst einmal irrelevant. In Kombination mit einem Minijob sieht die Sache jedoch anders aus. Werden Pauschale und Minijob-Gehalt für ein und dieselbe Tätigkeit gezahlt, ist die gesamte Vergütung mindestlohnpflichtig.

Ein Beispiel:

André trainiert im örtlichen Tennisclub den Nachwuchs zwischen 6 und 14 Jahren. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Material- und Platzpflege sowie die Buchungen der Tennisplätze. Vom Tennisverein erhält er pauschal 770 Euro im Monat für seine Tätigkeiten. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Übungsleiterpauschale 250 Euro + Minijob 520 Euro. Der Minijob wurde bei der Minijobzentrale im Rahmen von 43 Stunden ordnungsgemäß angemeldet. Vertragliche Regelungen, die zwischen seinen Tätigkeiten als Trainer und Platzmanager differenzieren, kann André aber nicht vorweisen. Sozialversicherungsrechtlich liegt für die Deutsche Rentenversicherung damit ein einheitliches Arbeitsverhältnis vor, bei dem der gesamte Verdienst an den Mindestlohn gebunden ist. André dürfte somit nachweislich nicht mehr als 58 Stunden pro Monat für den Verein tätig sein – inklusive der Trainings- und Wettkampfbetreuung seiner Schützlinge. Fallen mehr Arbeitsstunden an, müsste der Verein ein höheres Entgelt zahlen, wodurch André wiederum in einen Midijob eingestuft werden müsste – mit höheren Abgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Sauber trennen

Vereine können dieses Dilemma umgehen, indem sie vertraglich klar differenzieren zwischen Tätigkeiten im Rahmen eines Minijobs und den ehrenamtlichen Leistungen, die z. B. mit der Übungsleiterpauschale honoriert und in einem separaten Übungsleitervertrag definiert werden. Denn grundsätzlich können beim selben Verein auch zwei Vertragsverhältnisse bestehen, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Um ein einheitliches Arbeitsverhältnis auszuschließen, müssen Vereine darauf achten, dass sich die Tätigkeiten im Minijob und die ehrenamtlichen Aktivitäten im Rahmen der steuerfreien Pauschale in ihrem Inhalt, Ort, Zeit und anderen Kriterien klar voneinander unterscheiden lassen. Vermieden werden sollte zudem eine Klausel im Arbeitsvertrag, wonach der Verein den Arbeitnehmer auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.



Dürfen wir Todesanzeigen verstorbener Vereinsmitglieder auf unserer Internetseite veröffentlichen? Wir veröffentlichen Name, Mitgliedsdauer und ggf. Informationen zur Beisetzung

Die Veröffentlichung entsprechender Todesanzeigen ist zulässig.

Personenbezogene Daten dürfen zwar grundsätzlich nur auf Grundlage einer entsprechenden Rechtsgrundlage veröffentlicht werden, jedoch gilt dies gemäß dem Erwägungsgrund 27 S. 1 zur DSGVO lediglich bei lebenden Personen. Verstorbene werden also ausdrücklich von den Regelungen des Datenschutzrechts ausgenommen, sodass personenbezogene Daten des Verstorbenen auch ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht werden dürfen.

Eine Veröffentlichung der Daten wäre lediglich dann rechtswidrig, wenn der Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch die Todesanzeige tangiert werden würde.

Das postmortale Persönlichkeitsrecht begründet einen Wert- und Achtungsanspruch des Verstorbenen. Die ständige Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, dass bei der Veröffentlichung einer neutralen Todesanzeige gerade nicht in das postmortale Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Dies gilt auch für die Informationen zur Beisetzung, sofern jene Angaben aus öffentlichen Quellen bezogen wurden.

Bitte beachten Sie, dass dies lediglich für die von Ihnen aufgeführten Informationen gilt. Möchten Sie darüber hinaus ein Bild des Verstorbenen veröffentlichen, bedarf es dafür gemäß § 22 S. 3 KUG einer Einwilligung der Angehörigen. Diese Verpflichtung erlischt erst 10 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



Auslagern von Geschäftsführungsaufgaben

Satzungsregelung schützt vor Verlust der Gemeinnützigkeit

Nicht immer kann ein Vorstandsteam alle erforderlichen Aufgaben stemmen, um den Verein zu führen. Wesentliche Teile der Geschäftsführungsaufgaben werden entgeltlich an Dritte übertragen. Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg hat am 17.03.2022 zu diesem Sachverhalt ein Urteil gefällt.

Im konkreten Fall ging darum, dass eine größere Zahl gemeinnütziger Sportvereine gegründet wurde. Hierfür wurde ein eigener gemeinnütziger Verein und zudem eine Gesellschaft gegründet. Diese Gesellschaft wurde vom gemeinnützigen Verein beauftragt, die Verwaltungsaufgaben für den Verein gegen Entgelt zu erbringen. Die Gesellschaft hatte sich vertraglich dazu verpflichtet, „Dienstleistungen zur Organisation und Verwaltung“ des Vereins zu erbringen, insbesondere wesentliche Aufgaben der Vereinsführung, wie Mitgliederverwaltung, Buchführung, Erstellen von Jahresabschlüssen etc. zu übernehmen. Die Gesellschaft erhielt hierfür eine vom Vereinsumsatz abhängige Vergütung.

Das OLG Brandenburg hielt das Konstrukt in mehrfacher Hinsicht für problematisch (OLG Brandenburg, Urteil vom 17.03.2022, Az. 10 U 16/21):

Verletzung der Geschäftsbesorgungspflicht

Gemäß den Regelungen im BGB (§ 27 Abs. 3 S. 1) gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die Vorschriften der §§ 664-670 BGB. Der § 664 Abs. 1 BGB besagt, dass der Beauftragte, also der Vorstand, die Ausführung des Auftrags grundsätzlich nicht einem Dritten übertragen darf.

Um wesentliche Aufgaben der Vorstandsarbeit (Geschäftsbesorgung) auszulagern, muss deshalb in der Satzung eine entsprechende Erlaubnis formuliert sein.

Verstoß gegen das Vergütungsverbot

Erfolgt die Übertragung der Vorstandsaufgaben entgeltlich, verstößt das gegen das grundsätzliche Vergütungsverbot des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB.

Nur wenn in der Satzung eine Vergütungserlaubnis für den Vorstand enthalten ist, darf der Vorstand und/oder ein Dritter für die Erledigung von wesentlichen Aufgaben der Vereinsführung vergütet werden.

Der Vorstand haftet für den Verstoß gegen das Vergütungsverbot und darüber hinaus stellt dieser Verstoß auch eine Gefahr für die Gemeinnützigkeit dar!

Unser Tipp: Lagern Sie Vorstandsaufgaben gegen Entgelt aus, prüfen Sie die Satzung oder lassen sich anwaltlich beraten. Juristische Vorstandsberatung ist ein Baustein des **Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT**.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



DATENSCHUTZ

Mitgliedsdaten sicher verwalten



GOOGLE FONTS

Abmahnung vermeiden



DIGITALISIERUNG

Die richtige Vereinssoftware finden

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.benedetto.deutsches-ehrenamt.de/vereinsmagazin

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE